

b) periodische technische Kontrollen bei Spielautomaten sowie mechanischen und nichtmechanischen Spielen mit und ohne Gewinnmöglichkeiten sowie beim Luftgewehr- und Armbrustschießen in Zusammenarbeit mit einer technischen Prüfstelle,

c) Stichkontrollen über die Einhaltung der Spielsystembedingungen bei Ausspielungen jeglicher Art.

Der Betrieb legt einen Katalog über die zugelassenen Spielsysteme an.

(5) Der Betrieb unterstützt die wissenschaftliche Arbeit in seinem Bereich durch eine Dokumentations- und Informationsstelle.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werk tätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Der Betrieb wird durch den Generaldirektor geleitet, der vom Minister für Kultur berufen und abberufen wird. Der Generaldirektor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen des Ministers für Kultur bzw. des Leiters des Sektors Veranstaltungswesen im Ministerium für Kultur gebunden. Zur regelmäßigen Beratung steht dem Generaldirektor ein Leitungskollektiv zur Seite, dem der Künstlerische Direktor, der ökonomische Direktor, der Technische Direktor, der Leiter der Abteilung Kader/Arbeit, der Hauptbuchhalter und die Leiter der Betriebsteile angehören.

(3) Der ständige Stellvertreter des Generaldirektors ist der Künstlerische Direktor. Ist dieser verhindert, so ist der Generaldirektor berechtigt, einen anderen leitenden Mitarbeiter mit seiner Vertretung zu beauftragen.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie sind dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig.

(5) Die Leiter der Betriebsteile leiten die ihnen unterstellten Betriebsteile entsprechend den ihnen erteilten Vollmachten und im Rahmen der bestätigten Pläne sowie der Weisungen des Generaldirektors eigenverantwortlich. Die Leiter der Betriebsteile „Zirkus“ führen die Dienstbezeichnung: „Direktor“; die Leiter der übrigen Betriebsteile „Betriebsleiter“.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. *8

(2) Die Leiter der zentralen Abteilungen können im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche und andere Mitarbeiter oder sonstige Personen im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen, sind vom Generaldirektor schriftlich zu erteilen.

(3) Die Direktoren und die Betriebsleiter der Betriebsteile vertreten ihre Bereiche im Rechtsverkehr bezüglich aller Rechtsgeschäfte, die die Erfüllung der Aufgaben des Bereiches mit sich bringt.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 5

Arbeitsrechtsverhältnisse und Verträge mit freischaffenden Künstlern

(1) Alle Mitarbeiter des Betriebes werden von dem Generaldirektor oder den von ihm Beauftragten nach dem Arbeitskräfteplan auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

(2) Die Einstellung und Entlassung des Künstlerischen Direktors und des Leiters der Abteilung Kader/Arbeit bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur.

(3) Die Verträge mit freischaffenden Künstlern werden durch den Generaldirektor oder seinen ständigen Stellvertreter abgeschlossen.

§ 6

Struktur

(1) Der Struktur- und Arbeitskräfteplan des Betriebes ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Der Betrieb gliedert sich

- a) in die zentralen Abteilungen,
- b) in die Betriebsteile.

§ 7

Künstlerischer Beirat

(1) Bei dem Betrieb ist ein künstlerischer Beirat zu bilden, der den Generaldirektor kulturpolitisch und künstlerisch berät. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Generaldirektor berufen.

(2) Der Generaldirektor erläßt eine Arbeitsordnung für die Zusammensetzung und Arbeitsweise des künstlerischen Beirates, die der Bestätigung durch das Ministerium für Kultur bedarf.